



## **Stellungnahme**

### **des Kommissariats der deutschen Bischöfe**

*zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes  
(GenTG) vom 24.10.2007 (BT-Drs. 16/6814)  
sowie der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung*

---

Die Bundesregierung hat mit Datum vom 24.10.2007 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (BT-Drs. 16/6814) vorgelegt. Das Kommissariat der deutschen Bischöfe nimmt zu dem Gesetzentwurf und zu den Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeine Erwägungen**

In der Schöpfungsgeschichte wird dem Menschen der Auftrag gegeben, die Welt zu bebauen und zu hüten. Die Natur ist keine der Willkür des Menschen zur Verfügung stehende „Umwelt“, die er für seine Zwecke beliebig nutzen und verändern kann, sie ist die Schöpfung Gottes, zu der auch der Mensch selbst gehört. Mensch und Natur sind miteinander verbunden und stehen in einer wechselseitigen Abhängigkeit: Leben und Entwicklung des Menschen sind einerseits wesentlich durch die Umwelt geprägt, andererseits gestaltet der Mensch durch seine Arbeit und seinen Geist die Umwelt, soll sie schützen und verbessern. Die Solidarität des Menschen gegenüber der Schöpfung verlangt Ehrfurcht, Vorsicht und Behutsamkeit. Die darin grundlegende Verantwortung trägt der Mensch gegenüber seinen Mitmenschen und allen nichtmenschlichen Lebewesen als Mitgeschöpfen, auch den Nachkommenden gegenüber.

Kluges und maßvolles Verhalten gegenüber der Umwelt erfordert vor jeder Maßnahme eine gründliche Abwägung der nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand zu erwartenden Vor- und Nachteile unter umfassender Berücksichtigung der Voraussetzungen, Methoden, Ziele und Folgen menschlichen Handelns. Dies gilt besonders für die Bewertung wissenschaftlichen und technischen Fortschritts.

Auch die Agrogentechnik ist nicht grundsätzlich zu tabuisieren<sup>1</sup>, sondern zusammen mit den Vorschriften, die ihre Anwendung regeln, nach den Kriterien der Verantwortung, Gerechtigkeit und Solidarität zu bewerten.

Die Verfasser des Entwurfs zur Änderung des Gentechnikgesetzes wollen einen fairen Interessensausgleich erreichen. Auch wenn sie mit der Novellierung *„Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördern“*<sup>2</sup> wollen, so bleibt *„der Schutz von Mensch und Umwelt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Verbraucherinnen*

---

<sup>1</sup> Karl Kardinal Lehmann in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 13. Mai 2007; Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Hg., Kompendium der Soziallehre der Kirche. Freiburg i. Br. 2006, 472-480

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/6814, Begründung A.I., S. 10

und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet bleiben.“<sup>3</sup> Dieser so formulierte grundlegende Vorrang des Schutzes von Mensch und Umwelt wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings lassen es insbesondere die Regelungen über einen möglichen Verzicht auf Schutzmaßnahmen (§ 16 b GenTG-E) und über die pflanzenartspezifischen Schutzmaßnahmen zweifelhaft erscheinen, dass der formulierte Vorrang im Gesetzentwurf durchgängig realisiert wird.

Ebenso ist fraglich, ob eine dauerhafte Koexistenz der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Anbauweisen tatsächlich organisierbar ist, da bei einer gewissen räumlichen Nähe der Systeme eine Verunreinigung unter natürlichen Bedingungen unvermeidbar ist.

Ferner wird der Schutz der Biodiversität auch mit diesem Gesetzentwurf noch immer weitgehend vernachlässigt. Wildäcker, Ödland, Naturschutzgebiete etc. sind ebenso vor Verunreinigungen durch genveränderte Organismen zu schützen. Sie sollten daher wie benachbarte Flächen behandelt und bei den Abstands- und Haftungsregelungen einbezogen werden, so dass nicht nur die Koexistenz zweier unterschiedlich arbeitender Landwirte versucht wird zu erreichen, sondern auch die Koexistenz landwirtschaftlich genutzter Flächen und anderer ökologisch sensibler Flächen.

Die kontroverse Diskussion über den Gesetzentwurf und die seine Regelung näher ausgestaltenden Verordnungen zeigt, dass nach wie vor die gesellschaftliche Willensbildung über die Anwendung agrogentechnischer Methoden überhaupt sowie über mögliche Eingriffe in Vorsorge und über die Grenzen der Wahlfreiheit und Koexistenz nicht abgeschlossen ist. Seit 1995 befürworten explizit mehr als drei Viertel der Befragten in nahezu allen Umfragen eine generelle Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderter Lebensmittel und verdeutlichen damit ein grundsätzlich bestehendes Misstrauen gegenüber dieser Technik<sup>4</sup>. Auch zahlreiche Einrichtungen, Gruppen und Verbände der katholischen Kirche in Deutschland plädieren unter Hinweis auf die genannten Maßstäbe für Zurückhaltung beim Einsatz von Agrogentechnik.

Vor diesem Hintergrund und gerade weil die Auswirkungen der Agrogentechnik weder zurückgeholt noch endgültig abgeschätzt werden können, spricht jedenfalls derzeit vieles dafür, restriktive Regelungen vorzusehen. Insbesondere die Regelungen über einen möglichen Verzicht auf Schutzmaßnahmen und über die pflanzenartspezifischen Schutzmaßnahmen sollten nochmals überprüft werden.

## II. Die Regelungen im Einzelnen

### 1. § 2 Artikel 1 Nr. 2b, § 2 Abs. 2a GenTG-E

Mit der Einführung des § 2 a Abs. 2 a GenTG-E wird die Möglichkeit, „Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen ganz oder teilweise von den Regelungen des Gesetzes auszunehmen“, auf Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die keine Mikroorganismen sind, erweitert und gleichzeitig auf den 2. und 4. Teil dieses Gesetzes beschränkt.

Zunächst ist fraglich, ob die auf der EU-System-Richtlinie (90/219/EWG) beruhende Ausnahmeregelung für Mikroorganismen fachlich und sachlich gleichermaßen auf GVO angewendet werden kann oder ob die beiden Sachverhalte zu unterschiedlich für die entsprechende rechtliche Betrachtung sind.

---

<sup>3</sup> a.a.O.

<sup>4</sup> Renn, Ortwin, Grüne Gentechnik: Konfliktlinien und Möglichkeiten ihrer Überwindung. In: Köstner, Barbara, Vogt, Markus, Saan-Klein van, Beatrice, Agro-Gentechnik im ländlichen Raum – Potentiale, Konflikte, Perspektiven. Dettelbach 2007, 42-55, 50f.

Für die Mikroorganismen wird in der Begründung darauf verwiesen, dass es im Einzelfall „angemessener“ sein kann, auf Aufzeichnungspflichten zu verzichten, „insbesondere, wenn Fachgesetze bereits Aufzeichnungspflichten vorsehen“. Für GVO heißt es in der Begründung: „dabei kann wie bei Mikroorganismen im Einzelfall auf besondere Aufzeichnungspflichten verzichtet werden“. Die Einschränkung auf die Fälle, in denen andere Aufzeichnungspflichten durch Fachgesetze bestehen, wird jedoch – anders als bei Mikroorganismen - nicht gemacht. Dies lässt befürchten, dass gentechnische Sicherheitsstandards durch Ausnahmeregelungen unterlaufen werden können. Die offenen und ungenauen Begrifflichkeiten („sicher“; „entsprechende Anwendung der Kriterien“ etc.) der Norm eröffnen einen zu großen Spielraum und bergen damit die Gefahr der Aushöhlung des Gentechnikgesetzes.

## 2. Artikel 1 Nr. 4 Gesetzentwurf, § 4 Absatz 1 GenTG-E

Das Gesetz will „unter Berücksichtigung ethischer Werte“ (§ 1 Nr. 1 GenTG) seinen Zweck verwirklichen. Dies sollte sich in der Zusammensetzung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit widerspiegeln und in § 4 Abs. 1 GenTG-E ein Ethiker als deren Mitglied aufgenommen werden. Ferner scheint eine Überrepräsentanz von Gentechnikern gegeben zu sein, die insbesondere zugunsten praktischer Landwirte, aber auch zugunsten von Vertretern der Lebensmitteltechnik/-verarbeitung verändert werden sollte.

## 3. Artikel 1 Nr. 9, § 8 GenTG-E

Die Verbändeanhörung vom 31.07.2007 zu dem Gesetzentwurf hat ergeben, dass die nunmehr in § 8 GenTG-E vorgesehene Anzeigeregulierung keine Verfahrensvereinfachung für die Betreiber gentechnischer Anlagen bedeutet. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme diese Kritik aufgegriffen.<sup>5</sup> Auf die Änderung sollte schon deshalb verzichtet werden, um eine einheitlichere Genehmigungs- und Anmeldeverordnung zu erhalten.

## 4. Artikel 1 Nr. 16, § 16a GenTG-E

Es wird begrüßt, dass die nach der geltenden Gesetzeslage enthaltenen Informationen im Standortregister zur Lage der Flächen mit gentechnisch veränderten Organismen nicht eingeschränkt werden und damit die flurstückgenauen Informationen über die Anbauflächen der Öffentlichkeit weiterhin zugänglich sind.

Ferner wird begrüßt, dass § 16a Abs. 5 GenTG-E einen weiten Kreis von Auskunftsberechtigten beibehält. Auch Imker, Lohnunternehmer für gemeinsam genutzte Maschinen und Jäger haben ein berechtigtes Interesse an den weitergehenden Auskünften des nicht frei zugänglichen Registers.

## 5. Artikel 1 Nr. 17, § 16b Absatz 1 Satz 2 GenTG-E

§ 16b Abs. 1 S. 2 GenTG-E regelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen durch private Absprachen auf Schutzmaßnahmen, die das Gentechnikgesetz und die es konkretisierenden Verordnungen vorsehen, verzichtet werden kann. Mit den durch

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drs. 16/6814, Anlage 3, S. 18

das Gentechnikgesetz auferlegten Schutzmaßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis sollen die Ziele des Gesetzes - Schutz vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte, Vorbeugung vor solchen Gefahren und Gewährleistung des Vorsorgeprinzips - realisiert werden. Wird auf Schutzmaßnahmen durch private Absprache verzichtet, können diese Ziele, insbesondere die Gewährleistung des Vorsorgeprinzips nicht erreicht werden. Die gute fachliche Praxis ist der Maßstab an dem sich die Handelnden orientieren müssen, sie kann nicht durch private Absprachen abbedungen werden.

Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Regelungen als solche kritisch zu betrachten.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 GenTG-E befreit den Sorgfaltspflichtigen „*gegenüber einem anderen*“ von der Beachtung der Sorgfaltspflichten, „*als dieser durch schriftliche Vereinbarung mit ihm auf seinen Schutz verzichtet*“. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll in erster Linie der „Nachbar“ gemeint sein. Die gewählte Formulierung ist allerdings so unkonkret, dass der Kreis der möglichen Vereinbarungspartner nicht bestimmbar ist. Der Bezug auf die Belange nach § 1 Nr.2 GenTG ist nicht hinreichend für eine konkrete Bestimmung.

Nicht ausreichend geregelt ist ferner, ob nur der Pächter und damit Bewirtschafter der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche oder der Eigentümer oder beide betroffen bzw. gemeint sind. Ist es dem Eigentümer wichtig, dass auf der ihm gehörenden Fläche kein Verunreinigungen durch GVO entstehen, muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, dies einerseits durch Bestimmungen im Pachtvertrag abzusichern, andererseits muss er in die Lage versetzt werden, von eventuellen Anfragen des GVO verwendenden Nachbarn zu erfahren. Dieser wiederum muss sicher sein können, dass der eventuelle Verzicht des Pächters in Absprache mit dem Eigentümer erfolgt. Schließlich kann anhand der vorliegenden Vorschrift nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Eigentümer auf Schutzmaßnahmen verzichtet, der Pächter wiederum hiervon nichts erfährt.

Die Problematik verschärft sich durch § 16 b Abs. 1 Satz 2, 2. HS GenTG-E. Danach müssen Schutzvorschriften nicht eingehalten werden, wenn sich „*dieser*“ nicht rechtzeitig zu den Anfragen des GVO-Verwenders äußert. Dem Schweigen werden damit die Wirkungen einer rechtsverbindlichen Willenserklärung zugeschrieben. Schweigen ist aber gerade keine Willenserklärung, sondern das Gegenteil.

Zusätzlich stellt die Regelung nicht hinreichend klar, welche Auskünfte in welchem Zeitraum zu erteilen sind, welche Auskünfte zum Schutz „*erforderlich*“ sind und welche „*ausschließlich dem Schutz des anderen dienen*“ (§ 16 Abs. 1 S. 2, 2. HS GenTG-E). Wegen der gravierenden Rechtsfolgen sind klar bestimmte Regelungen notwendig. Schließlich ergeben sich problematische Fallgestaltungen, wenn die Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind oder wenn sich ein angefragter Eigentümer nicht äußert und der Bewirtschafter hiervon keine Kenntnis erlangt. Ein Verzicht durch Schweigen wird von uns abgelehnt.

Zur Wahrung der Transparenz sollten die privaten Absprachen, wenn sie denn überhaupt möglich sein sollten, zusätzlich zur Anzeige bei der zuständigen Behörde in das Standortregister aufgenommen werden.

Insgesamt macht die Regelung des § 16 b Abs. 2 GenTG-E die Rechtsfolgen für den auf den Schutz Verzichtenden nicht hinreichend deutlich. Es ist für den Betroffenen zum einen nicht erkennbar, dass der Verzichtsabrede nicht nur einen Haftungsausschluss zu seinen Lasten bedeutet. Zum anderen hat sie auch zur Folge, dass der GVO-Anteil in seinen Früchten nicht „zufällig“ oder „technisch unvermeidbar ist“. Das bedeutet, dass der Schwellenwert des Artikels 12 II der Verordnung (EG) 1829/2003

nicht auf diese Früchte anwendbar ist. Der Landwirt ist in diesem Fall verpflichtet, die Ernte bei einer Verunreinigung von weniger als 0,9 % als gentechnisch verändert zu kennzeichnen. Dies kann erhebliche wirtschaftliche Folgen haben.

§ 16b Absatz 1 Satz 2 GenTG-E sollte gestrichen werden.

6. Anlage pflanzenartspezifische Vorgabe zur Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung

Der Abstand von gentechnisch verändertem Mais zu anderen mit Mais bewirtschafteten Flächen soll zum Teil lediglich 150 m betragen. EU-weit liegt der Durchschnitt bei 200 m, in einem Einzelfall sogar bei 800 m. Durch den geringen Abstand von 150 m ist mit einem regelmäßigen Eintrag auf den benachbarten Flächen von 0,3 % zu rechnen. Um die Einträge zu minimieren, sollte regelmäßig ein Abstand von mindestens 300 m unabhängig von der Art der Landwirtschaft gewählt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für gentechnikfreie, aber konventionell wirtschaftende Betriebe ein kleinerer Abstand gelten soll als für Ökobetriebe. Beide Arten der Landwirtschaft sind von Einträgen gleichermaßen bedroht und haben aus dem Gesichtspunkt der Koexistenz gleichermaßen Anspruch auf möglichst Erfolg versprechende Schutzvorkehrungen.

Im Hinblick auf die in der Begründung angeführte Studie, die einen regelmäßigen Eintrag bei einem Abstand von 150 m in Höhe von 0,3 bis 0,7 % belegt, erscheint es zudem zweifelhaft, ob bei einem Abstand von 150 m noch von einem zufälligen, technisch nicht zu vermeidenden Eintrag gesprochen werden kann. Dies hätte wiederum Folgen für die Kennzeichnungspflicht.

Berlin, den 23. November 2007